

VERORDNUNG (EG) Nr. 1456/96 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1996

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der
Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Schweinefleisch-
sektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur
Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94
des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaft-
licher Zollkontingente für Schweinefleisch und
bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1593/95⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für das dritte Vierteljahr 1996 gestellten Einfuhrli-
zenzanträge sind höher als die verfügbaren Mengen. Die
betreffenden Anträge müssen zur Gewährleistung einer
gerechten Aufteilung um einen fixen Prozentsatz verrin-
gert werden.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß
Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,
die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen
Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für den Zeitraum vom
1. Juli bis 30. September 1996 gestellt wurden, wird
entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom
1. Oktober bis 31. Dezember 1996 dürfen Anträge auf
Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94
für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang
II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet
werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft
gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 94.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1996
1	72

*ANHANG II**(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1996 insgesamt verfügbare Menge
1	1 750